

---

## **Satzung des Landkreises Lörrach über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Aufgrund der §§ 3 und 15 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987, zuletzt geändert am 15.12.2015 hat der Kreistag des Landkreises Lörrach am 19. Oktober 2016 folgende Satzung beschlossen:

### **§1 Grundsatz**

Kreisräte, Ehrenbeamte und andere für den Landkreis Lörrach zur ehrenamtlichen Tätigkeit Bestellte erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls eine Entschädigung.

### **§ 2 Ersatz der Auslagen und des Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen für ehrenamtlich Tätige**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.
- (2) Die Entschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	40,00 €,
von mehr als 3 bis 5 Stunden	55,00 €,
von mehr als 5 bis 7 Stunden	75,00 €,
von mehr als 7 bis 9 Stunden	90,00 €,
von mehr als 9 Stunden (Tageshöchstsatz)	100,00 €.

### **§ 3 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (2) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als zwei Stunden, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 2 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach der Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammerechnet den Tageshöchstsatz nach § 2 Absatz 2 nicht übersteigen.

#### **§ 4**

#### **Aufwandsentschädigung für Kreisräte**

- (1) Kreisräte erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls für die Teilnahme an Sitzungen und ihre sonstige Tätigkeit für den Landkreis Lörrach anstelle der Entschädigung nach § 2 dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung. Diese besteht aus einem Grundbetrag und aus Sitzungsgeldern.
- (2) Der Grundbetrag beträgt monatlich 40,00 EURO.
- (3) Für die Teilnahme an einer Sitzung des Kreistags, seiner Ausschüsse, Arbeitsgruppen und sonstiger kommunaler Gremien erhalten die Kreisräte ein Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld entspricht den Entschädigungssätzen nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung. Die zeitliche Inanspruchnahme berechnet sich nach § 3 dieser Satzung.
- (4) Kreisräte erhalten ein Sitzungsgeld nach Absatz 3 auch für die Teilnahme an einer Fraktionssitzung, die der Vorbereitung einer Sitzung des Kreistags und seiner Ausschüsse dient.
- (5) Die Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung von monatlich 110,00 EURO.
- (6) Die ehrenamtlichen Stellvertreter der Landrätin erhalten für ihre Inanspruchnahme eine Entschädigung in Höhe des Sitzungsgeldes nach den Entschädigungssätzen des § 2 Abs. 2 und § 3 dieser Satzung.
- (7) Der Grundbetrag nach Absatz 2 und die Entschädigung nach Absatz 5 werden jeweils monatlich im Voraus gezahlt. Sie entfallen, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.  
Das Sitzungsgeld nach Absätzen 3 und 4 sowie die Entschädigung nach Absatz 6 werden für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen bzw. Vertretungsanlässe am Monatsende gezahlt.

## **§ 5**

### **Aufwandsentschädigung für den Kreisbrandmeister und seine Stellvertreter**

- (1) Ehrenbeamte des Landkreises erhalten anstelle der Entschädigung nach § 2 dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für den Kreisbrandmeister, soweit dieser nicht hauptamtlich bestellt ist, beträgt monatlich 350,00 EURO.
- (3) Die Aufwandsentschädigung für stellvertretende Kreisbrandmeister beträgt monatlich 300,00 EURO.
- (4) Für die Fälligkeit gilt § 4 Absatz 7 entsprechend.

## **§ 6**

### **Erstattung von Aufwendungen für die Pflege und Betreuung von Angehörigen**

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder des Kreistags und seiner Ausschüsse, die durch schriftliche Erklärung gegenüber der Landrätin glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten den 1,5-fachen Satz der ehrenamtlichen Entschädigung nach § 2 Abs. 2 (erhöhte Entschädigung) bzw. des Sitzungsgeldes nach § 4 Abs. 3 (erhöhtes Sitzungsgeld). Sie haben die Landrätin über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung während des bestimmten Zeitraums unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Ehrenbeamte, die durch schriftliche Erklärung gegenüber der Landrätin glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während ihrer Tätigkeit entstehen, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 EURO je angefangener Tätigkeitsstunde.
- (3) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind der Ehegatte oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten und die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten.
- (4) Die Landrätin kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern.

## **§ 7** **Reisekostenvergütung**

- (1) Bei Verrichtung außerhalb ihres Wohnortes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach den §§ 1 bis 6 eine Fahrkostenerstattung nach § 5 Landesreisekostengesetz bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den in § 6 Abs. 2, 4 und 6 des Landesreisekostengesetzes festgelegten Sätzen.
- (2) Bei Verrichtung außerhalb des Kreisgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige darüber hinaus Reisekostenvergütung nach § 4 Nr. 3, 4, 6 und 10 des Landesreisekostengesetzes. Als Dienstreisedauer ist die nach § 2 Abs. 2 und § 3 dieser Satzung berechnete Dauer der Inanspruchnahme zu Grunde zu legen.

## **§ 8** **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt in der vorliegenden Fassung zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung des Landkreises Lörrach über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung der Änderungssatzung vom 19.03.2015 außer Kraft.

Lörrach, 19. Oktober 2016

Landratsamt Lörrach

Marion Dammann  
Landrätin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Absatz 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.